

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0118
Stabsstelle Nachhaltiges Norderstedt			Datum: 01.03.2023
Bearb.:	Farnsteiner, Birgit	Tel.: -363	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	15.03.2023	Entscheidung

Maßnahmenliste Klimaschutz hier: Unterstützung einer Photovoltaikoffensive

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung unterstützt die neue Initiative „Mini-Solaranlage für Ihre Energiewende“ der Stadtwerke durch ein eigenes Programm zur „Förderung der Installation von haushaltsbezogenen Solarpanelen (Balkonkraftwerke)“ als Teil einer Photovoltaikoffensive.

Gefördert werden hierbei

- a) die Zielgruppe der Mieterinnen und Mieter
- b) ökonomisch Benachteiligte mit einem erhöhten Zuschuss (+ x %)
- c) zusätzlich auch die Eigentümer*innen von Häusern mit bis zu 4 Wohneinheiten

für, bzw. zum Erwerb einer

- d) die fachgerechte Installation der Anlage mit einem Zuschuss in Höhe von pauschal 50 €.
- e) alle neuen Anlagen mit einem Zuschuss von z.B. 150 € pro Anlage.
- f) alle neuen Anlagen mit einem Zuschuss von z.B. 5% des Kaufpreises der Anlage, max. 150 €.

Die Förderung

- g) ist begrenzt auf eine Gesamtsumme von z.B. 50.000 € pro Jahr
- h) wird zur schnellen Steigerung der Erzeugungskapazitäten nicht begrenzt und wird allen Berechtigten gewährt, die sie beantragen.

Die dafür benötigten Haushaltsmittel werden im Budget Umweltschutzmaßnahmen 561000.531800 ab dem Jahr 2024 bereitgestellt.

Sachverhalt:

Der vorliegende Beschlussvorschlag enthält eine Auswahl von denkbaren Bausteinen für die Ausgestaltung einer finanziellen Förderung von Balkonkraftwerken. Die Ausschussberatungen sollen klären, welche Bausteine für die Förderrichtlinie übernommen werden.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziel- len Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Die Verwaltung empfiehlt einen Zuschuss für Mieter:innen (a) und ökonomisch Benachteiligten (b) für neue Anlagen von z. B. 5% des Kaufpreises, max. 150 € (+x für ökonomisch Benachteiligte (f)). Die Fördersumme zu Begrenzung von z.B. 50.000 € pro Jahr (g).

Photovoltaikanlagen werden schon lange über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gefördert. Durch kontinuierliche Anpassungen der Förderbedingungen ist gewährleistet, dass die Errichtung einer PV-Anlage zur Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch wirtschaftlich ist. Diese Möglichkeit stand sehr lange ausschließlich Hauseigentümer*innen zur Verfügung, die eine ausreichend große Dachfläche für die Anlagen nutzen konnten.

Haushaltsbezogene Solarpaneele (sog. Balkonkraftwerke oder auch Mini-Solaranlagen) bieten eine Möglichkeit, auch ohne Wohneigentum Solarenergie für den Eigenbedarf zu erzeugen. Die Investition amortisiert sich unter den derzeitigen Rahmenbedingungen statisch betrachtet nach ca. 7 Jahren. Die Module sind geeignet, eine elektrische Grundlast bereit zu stellen, z. B. für Kühlschrank und Waschmaschine. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass auch solche Balkonkraftwerke bislang fast ausschließlich von (den finanzkräftigeren) Hauseigentümer*innen installiert werden.

Neben den finanziellen Aspekten ist dafür auch die abwehrende Haltung vieler Vermieterinnen und Vermietern ausschlaggebend, die ein einheitliches und attraktives Erscheinungsbild der Fassaden ihrer Häuser gewahrt wissen wollen. Die aktuelle Initiative der Stadtwerke Norderstedt zu Balkonkraftwerken nimmt darauf ganz bewusst Rücksicht und bietet sehr leichte und dezente Anlagen eines Herstellers an. Das soll die Akzeptanz und Verbreitung entscheidend erhöhen. Die von den Stadtwerken gewählten Module bieten zudem einen Mehrwert als Sichtschutz am Balkongeländer.

Zu Baustein a):

Richtet sich die Förderung ausschließlich an Mieterinnen und Mieter, wird eine Zielgruppe bedient, die bislang kaum Chancen hatte, von den wirtschaftlichen Vorteilen einer eigenen Photovoltaikanlage zu profitieren. Die Förderung würde also darauf abzielen, die bislang benachteiligten Bevölkerungsgruppen in die Erzeugung von Solarstrom einzubinden.

Zu Baustein b):

Die gleiche Argumentation, die für Baustein a) gilt, trifft erst recht für die sozial Schwächeren zu. Hier würde eine Eigenstromerzeugung zur finanziellen Entlastung bei den Energiekosten beitragen und somit eine wichtige soziale Komponente entwickeln. Häufig fehlen diesem Personenkreis jedoch die finanziellen Mittel, eine größere Investition tätigen zu können. Ein höherer Zuschuss soll dazu beitragen, diese Hürde zu überwinden.

Zu Baustein c):

Wenn so schnell so viel Solarstrom wie möglich erzeugt werden soll, dann ist es sinnvoll, dass alle Interessierten in den Genuss eines Anreizes kommen, sich für ein Balkonkraftwerk zu entscheiden. Eine Beschränkung auf Häuser mit bis zu 4 Wohneinheiten soll verhindern, dass die Förderung zur Wirtschaftshilfe gerät und professionell abgeschöpft werden kann. Für diesen Baustein / diese Zielsetzung ist eine Begrenzung der jährlichen Fördersumme nicht sinnvoll (d.h. Kombination mit Baustein h) wäre zu wählen).

Zu Baustein d):

Da sich Balkonkraftwerke bereits jetzt relativ schnell amortisieren, besteht der Leitgedanke hinter einer Förderung mit einem pauschalen Zuschuss der fachgerechte Anlagen-Installation aus 2 Punkten:

- Die Hürde zur Umsetzung einer solchen Investition soll gesenkt werden, indem eventuelle Unsicherheiten ob und wie ein richtiger Anschluss möglich ist, diese durch eine fachkundige Unterstützung zu begegnen.
- Gleichzeitig lässt sich damit die immer noch geltende Empfehlung elegant unterstützen, für die Verbindung der Solaranlage in das Hausstromnetz nicht den normalen Schuko-Stecker zu verwenden, sondern einen Wieland Stecker einzubauen (VDE-Forderung).

Dieser ist teuer, da er von einem Fachmann installiert werden muss. Wieland Stecker sind heute technisch nicht mehr zwingend erforderlich, werden ohnehin in der Praxis oft durch den vorhandenen Schuko-Stecker ersetzt, werden aber als sicherere Variante weiterhin offiziell empfohlen.

Zu Baustein e):

Die Förderung von neuen Anlagen mit einem festen Zuschuss, der über die reine Installation hinausgeht (z.B. 150 € pro Anlage), soll dabei helfen, die Anzahl der installierten Anlagen zu erhöhen. Es ist eher eine psychologische Unterstützung als eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die damit verfolgt wird.

Wenn dieser Anreiz gesetzt werden soll, dann muss die im Haushalt bereitgestellte Förder-summe auch entsprechend hoch sein. Sonst bleibt es bei einem einfachen Mitnahmeeffekt von Subventionen ohne das Ziel zu erreichen, mehr Anlagen in kurzer Zeit zu installieren.

Zu Baustein f):

Die Förderung von neuen Anlagen mit einem prozentualen Zuschuss auf den Kaufpreis (liegt derzeit zwischen ca. 600 und 1.000 € für 600-800 kWh Leistung) verfolgt das gleiche Ziel wie Baustein e).

Der Unterschied liegt darin, dass beim Baustein e) kleinere Anlagen stärker profitieren, bei f) dagegen die größeren.

Zu Baustein g):

Die Begrenzung der Fördersumme auf einen vorab festgelegten Betrag sorgt für Planungssicherheit im Haushalt. Bei einem Zuschuss in Höhe von 50 € je Anlage (Baustein d)) wäre für 500 Anlagen pro Jahr ein Betrag von 25.000 € im Haushalt einzustellen.

Bei einer Festbetragsförderung von neuen Anlagen mit einem Betrag von z.B. 150 € je Anlage wäre für 500 Anlagen pro Jahr ein Betrag von 75.000 € im Haushalt einzustellen.

Die Vergabe der Fördermittel würde dann nach dem Windhundprinzip erfolgen.

Durch einen Zubau von 500 Anlagen mit 600 Watt-Wechselrichtern ließen sich jährlich 100 Tonnen CO₂ einsparen. Diese 500 Anlagen würden den Strombedarf von mehr als 100 durchschnittlichen 2-Personen-Haushalten produzieren.

Zu Baustein h):

Der Verzicht auf eine Begrenzung der Förderfälle zur schnellen Steigerung der Erzeugungskapazitäten muss im Haushalt über eine besonders großzügige Ausstattung mit Fördermitteln umgesetzt werden. Hierfür ist es allerdings sehr schwer, eine halbwegs abgesicherte Summe zu ermitteln.

Schleswig-Holstein hat Balkonkraftwerke ab Jahresbeginn mit 200 € pro Anlage gefördert. Das war derart attraktiv, dass sämtliche Fördermittel in Höhe von ca. 150.000 € nach wenigen Wochen ausgeschöpft waren. Ab 30.03.2023 soll eine neue Fördertranche aufgelegt werden.

Die Stadt Lübeck hat mit einem Förderbetrag von ebenfalls 200 € pro Anlage die gesamten 100.000 € für Balkonkraftwerke auch nach wenigen Wochen vollständig verteilt.